

Vertrag

über die Verarbeitung personenbezogener Daten

im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

– Auftragsverarbeitungsvertrag –

im Auftrag der/von

PRIMA LINE GbR

Ingrid-Bergman-Str. 7a

14822 Borkwalde

– Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO –

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

durch (die)

sevDesk GmbH

Im Unteren Angel 1

77652 Offenburg, Germany

– Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO –

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

– nachfolgend jeweils auch „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien“ genannt –

§ 1 | Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

(1) Gegenstand

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen: Bereitstellung einer Buchhaltungssoftware, Software as a Service.

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

§ 2 | Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art der Verarbeitung

Im Rahmen des Auftrags werden personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet. Im Einzelnen/Wesentlichen handelt es sich dabei um das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(2) Zweck der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind unter anderem konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung.

Der Zweck der Verarbeitung besteht in der Vereinfachung der Buchhaltung der Kunden mithilfe spezieller Buchhaltungssoftware.

Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und im Rahmen seiner Leistungserbringung zusätzlich gewonnenen Daten für rein statistische Zwecke aggregieren und daraus Statistiken ohne Nennung des Auftraggebers und in eigenem Namen veröffentlichen. Dies beschränkt sich auf ausschließlich anonymisierte, aggregierte Daten ohne jeglichen Personenbezug.

(3) Ort der Verarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, personenbezogene Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

(4) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Name, Vorname

- Adressdaten
- Kontakt-/Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, Email)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (Bankverbindung)
- Bestelldaten
- Rechnungsdaten
- Daten zum Zahlungsverhalten
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie / Lieferantenhistorie
- Planungs- und Steuerungsdaten

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Ansprechpartner

§ 3 | Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Über bestehende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen informiert der Auftragnehmer über die TOMs - im Folgenden zu finden unter der URL <https://sevdesk.de/datenschutz>.

(2) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die dokumentierten Maßnahmen sind Grundlage des Auftrags.

(3) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c und lit. e, Art. 32 DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 DSGVO, herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme und Dienste. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(5) Soweit Leistungen im Bereich Wartung, Fernwartung und/ oder IT- Fehleranalyse erbracht werden, gelten ergänzend folgende Regelungen:

1. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren. Vor Durchführung der Arbeiten trägt der Auftragnehmer für eventuell notwendige Datensicherungsmaßnahmen Sorge.
2. Alle Leistungen werden vom Auftragnehmer dokumentiert und protokolliert.

(6) Wirkdaten (Produktiv-/Nutzungsdaten, z. B. Daten des Auftraggebers, Netzdaten zur Erbringung des Telekommunikationsdienstes des Auftraggebers) können anonym und aggregiert zu Auswertungszwecken genutzt werden, wie beispielsweise für Jahresrückblicke oder Statistiken über das Gesamtvolumen der Rechnungen sowie Informationen über Kundenstandorte. Eine Verwendung der Wirkdaten erfolgt gegebenenfalls außerdem zu Zwecken der Fehleranalyse sowie der Weiterentwicklung der Produkte des Auftragnehmers.

§ 4 | Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers gem. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags eigene gesetzliche Pflichten eines Auftragsverarbeiters; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Der Auftragnehmer benennt eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz, die ihre Tätigkeit gemäß Art. 39, 38 DSGVO ausübt. Die Kontaktdaten des benannten Datenschutzbeauftragten werden dem Auftraggeber zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers sind:

E-Mail: privacy@sevdesk.de

Postalisch: sevDesk GmbH - Im Unteren Angel 1 - 77652 Offenburg, Germany

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DSGVO, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

(3) Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung (Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO) des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(4) Die Verarbeitung von Daten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers), wird durch den Abschluss dieses Auftragsverarbeitungsvertrags ermöglicht. Sofern Daten in Privatwohnungen verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass der Arbeitgeber Zugang zur Wohnung des Mitarbeiters für Kontrollzwecke erhält. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen gemäß § 3 dieses Vertrags sowie der Bestimmungen des Art. 32 DSGVO ist auch in diesem Fall sicherzustellen.

(5) Der Auftragnehmer gewährleistet die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, Art. 32 DSGVO.

Einzelheiten abrufbar unter der URL <https://sevdesk.de/datenschutz>.

(6) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer (und ggf. deren Vertreter) arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen (Art. 31 DSGVO).

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über aufsichtsbehördliche Kontrollhandlungen und Maßnahmen zu informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

(8) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

(9) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(10) Der Auftragnehmer gewährleistet die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 6 dieses Vertrags.

§ 5 | Unterauftragsverhältnisse gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO

(1) Als Unterauftragsverhältnisse sind Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind dagegen solche Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben; dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch bei von Dritten erbrachten Nebenleistungen Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

(2) In Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 28 Abs. 2 S. 1 DSGVO nimmt der Auftragnehmer keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer, Sub-Unterauftragnehmer) ohne vorherige gesonderte oder allgemeine Genehmigung des Auftraggebers in Textform in Anspruch, wobei die Bestimmungen zu Unterauftragsverhältnissen sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für sämtliche in der Folge in Anspruch genommenen weiteren (Sub-)Unterauftragnehmer (entsprechende) Anwendung finden.

(3) Der Auftraggeber genehmigt hiermit in allgemeiner Weise die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) durch den Auftragnehmer, wobei die weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer auf Sub-Unterauftragnehmer der gesonderten Genehmigung des Auftraggebers bedarf. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, in Textform Einspruch gegen die Beauftragung eines potenziellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer diesen Vertrag wie auch gegebenenfalls den Hauptvertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.

(4) Über bestehende oder geplante Unterbeauftragungen durch den Auftragnehmer informiert der Auftragnehmer über die Subunternehmerliste – im Folgenden zu finden unter der URL <https://sevdesk.de/datenschutz/>. Der Auftragnehmer schließt mit diesen Vereinbarungen nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO sofern nicht bereits eine solche geschlossen wurde.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der weitere Auftragnehmer (Sub- und Sub-Subunternehmer) gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner in entsprechender Weise verpflichtet ist, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nach diesem Vertrag verpflichtet ist. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Unter-Auftragnehmers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig zu überprüfen. Entsprechendes gilt im Verhältnis des Subunternehmers zum Sub-Subunternehmer. Das Ergebnis ist jeweils zu dokumentieren.

(6) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Insbesondere obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 4 S. 1 DSGVO auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.

(7) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne des Abs. 1 S. 2 eingesetzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer hiermit, in Vertretung des Auftraggebers mit einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern abzuschließen.

§ 6 | Kontrollrechte des Auftraggebers gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer die Einhaltung und Angemessenheit seiner Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von Kundeninhalten zu kontrollieren. Der Auftragnehmer beauftragt hierfür unabhängige externe Instanzen. Solche Audits werden mindestens einmal alle zwei Jahre auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt. Dem Auftraggeber

werden auf Anfrage die Prüfergebnisse (Testate, Berichte) der Kontrolle vorgelegt.

Sollten textlich dargelegte substantielle Einwände des Auftraggebers gegen das Testat bestehen, hat der Auftraggeber ungeachtet der genannten Prüfergebnisse das Recht, die Kontrolle direkt oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer, die nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen dürfen, durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) und/oder
- eine geeignete Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach dem BSI-Grundschutz).

§ 7 | Unterstützungs- und Mitteilungspflichten des Auftragnehmers gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e und f DSGVO

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist der Auftragnehmer gleichwohl verpflichtet, den Auftraggeber abhängig von der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei seiner, des Auftraggebers, Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person, das heißt bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen in Bezug auf die Informationspflichten des Auftraggebers gegenüber den betroffenen Personen, deren Auskunftsrecht, ihrem Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie damit im Zusammenhang stehenden Mitteilungspflichten des Auftraggebers, dem Widerspruchsrecht oder auf automatisierte Entscheidungen einschließlich Profiling zu unterstützen, wenn die betroffene Person entsprechende Rechte geltend macht. Soweit sich die betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Rechts unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, leitet dieser die Anfragen der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Auftragsverarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen außerdem bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten, also bei der Erfüllung seiner, des Auftraggebers, gesetzlichen Verpflichtungen zur Datensicherheit, zur Meldung von Datenpannen an die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen, zur Durchführung von Datenschutz-

Folgenabschätzungen sowie zur vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern dies im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber arbeiten auf Anfragen der zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 8 | Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist (Art. 28 Abs. 3 S. 3 lit. a, Art. 29 DSGVO). Im Falle einer solchen Verpflichtung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Auftragsverarbeitung im Einklang mit den Weisungen des Auftraggebers erfolgt. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren; nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Die Parteien stimmen darin überein, dass die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung beim Auftraggeber liegt.

(3) Die Weisungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich in Textform. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch (fern-)mündlich erteilen. (Fern-)Mündlich erteilte Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in Textform.

§ 9 | Schutz von Privatgeheimnissen

(1) Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Berufsgeheimnisträger i. S. v. § 203 StGB handelt, ist der Auftragnehmer zusätzlich verpflichtet, alle zum persönlichen Lebensbereich der Kunden, Patienten und Mandanten des Auftraggebers gehörenden Geheimnisse sowie Berufs- und Geschäftsgeheimnisse, die dem besonderen strafrechtlichen Schutz des § 203 Abs. 1 StGB unterliegen und ihm bei oder gelegentlich der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bekannt werden, streng geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Informationen und Daten, die das Vertragsverhältnis der Kunden, Patienten oder Mandanten zum Auftraggeber betreffen, einschließlich des Bestehens des Vertragsverhältnisses selbst, (nachfolgend „Privatgeheimnisse“). Der Auftragnehmer wird die Privatgeheimnisse des Auftraggebers unbefristet streng geheim halten, sie nicht unbefugt offenbaren sowie vor dem Zugriff Dritter schützen.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Privatgeheimnissen erstreckt sich auch auf die vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer wird diese über eine mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 StGB aufklären, ihnen den Regeln dieser Vorschrift entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegen und

dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Dies gilt auch für weitere Unterauftragnehmer, derer sich der Auftraggeber zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.

§ 10 | Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO

(1) Kopien oder Duplikate von personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 11 | Sonstige Bestimmungen

(1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur Freigabe in Textform durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

(2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt in gleicher Weise für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(5) Dieser Vertrag gilt auch, wenn und soweit Behörden oder Gerichte abweichend eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Vertragsparteien nach Art. 26 DSGVO annehmen.

(6) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam

oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen, so gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

(7) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.

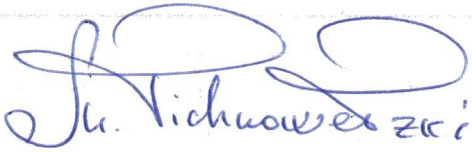
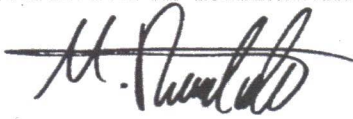
(8) Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg.

	Offenburg, 05.05.2025
Borkwalde, 20.05.2025	Ort, Datum
Michael Tichnowetzki, Gesellschafter	 Marco Reinbold, Geschäftsführer
Auftraggeber	Auftragnehmer

oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen, so gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

(7) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.

(8) Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg.

	Offenburg, 05.05.2025
Borkwalde, 20.05.2025	Ort, Datum
 Michael Tichnowetzki, Gesellschafter	 Marco Reinbold, Geschäftsführer
Auftraggeber	Auftragnehmer

PrimaLine GbR

Ingrid-Bergman-Str. 7a • 14822 Borkwalde
 Tel. 030-373 06 222 • grafik@prima-line.de